

*Nutzen Sie das Inhaltsmenü:
Die Schnellübersicht führt Sie zu Ihrem Thema.
Die Kapitelüberschriften führen Sie zur Lösung.*

Der Weg zum Schwerbehindertenausweis	7
Abkürzungen	8
Medizinische Fachbegriffe	9
1 Krankheit – Behinderung	11
2 Medizinische Voraussetzungen für die Anerkennung der Schwer- behinderteneigenschaft	41
3 Der Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft ...	59
4 Bearbeitung des Schwer- behindertenantrages durch das Versorgungsamt	89

Schnellübersicht

5	Der Schwerbehindertenausweis: Der Grad der Behinderung und die Vergabe von Merkzeichen	97
6	Nachteilsausgleiche	141
	Findex	158

Wie werden „Krankheit“ und „Behinderung“ definiert?

Eine allgemein anerkannte, sowohl für die Medizin als auch für die Rechtsprechung und Politik verbindliche Definition des Begriffes Krankheit gibt es nicht.

Die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgegebene indirekte Begriffsbestimmung als ein „gestörter Zustand vollkommenen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens“ ist wegen des fließenden oder wechselhaften Übergangs von Gesundheit zur Unpässlichkeit, Befindlichkeitsstörung, Krankheit, chronischem Gebrechen und Behinderung wenig hilfreich. Nach dieser Definition stellt sich automatisch die Frage: Wer ist in unserer Gesellschaft überhaupt noch gesund?

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) ist Krankheit ein regelwidriger körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand. Regelwidrig ist nach dem SGB ein Gesundheitszustand, „der von der durch das Leitbild des gesunden Menschen geprägten Norm abweicht“.

Behinderung ist ein möglicher Folgezustand nach Erkrankung, wenn diese nicht abheilt. Dies gilt auch bei krankhafter Veränderung von Chromosomen, die angeborene Behinderungen verursachen. Unter Behinderung versteht der Mediziner eine Störung physiologischer Funktionen, sei dies eine Einschränkung der Beweglichkeit von Gelenken, der Denkfähigkeit oder zum Beispiel der Verlust des Sehvermögens.

Die WHO definiert Behinderung einschließlich ihrer sozialen Konsequenzen durch das Vorhandensein folgender Faktoren:

- Gesundheitsschaden mit persönlichen Folgen wie Einschränkung der Unabhängigkeit, Beweglichkeit, Freizeitaktivitäten, der sozialen Integration, wirtschaftlichen und beruflichen Möglichkeiten, sowie mit familiären Folgen wie Pflegebedarf
- funktionelle Einschränkungen
- wirtschaftliche bzw. finanzielle Belastungen sowie
- gestörte soziale Beziehungen mit gesellschaftlichen Folgen wie Fürsorgebedürftigkeit, soziale Isolierung etc.

Was sagt das Gesetz zur Definition einer Behinderung?



§ 2 SGB IX Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Absatz 2 bezieht sich auf den zweiten Teil des SGB IX, der sich mit der Schwerbehinderung beschäftigt. Dieser zweite Teil entspricht im Wesentlichen dem früheren Schwerbehindertengesetz.

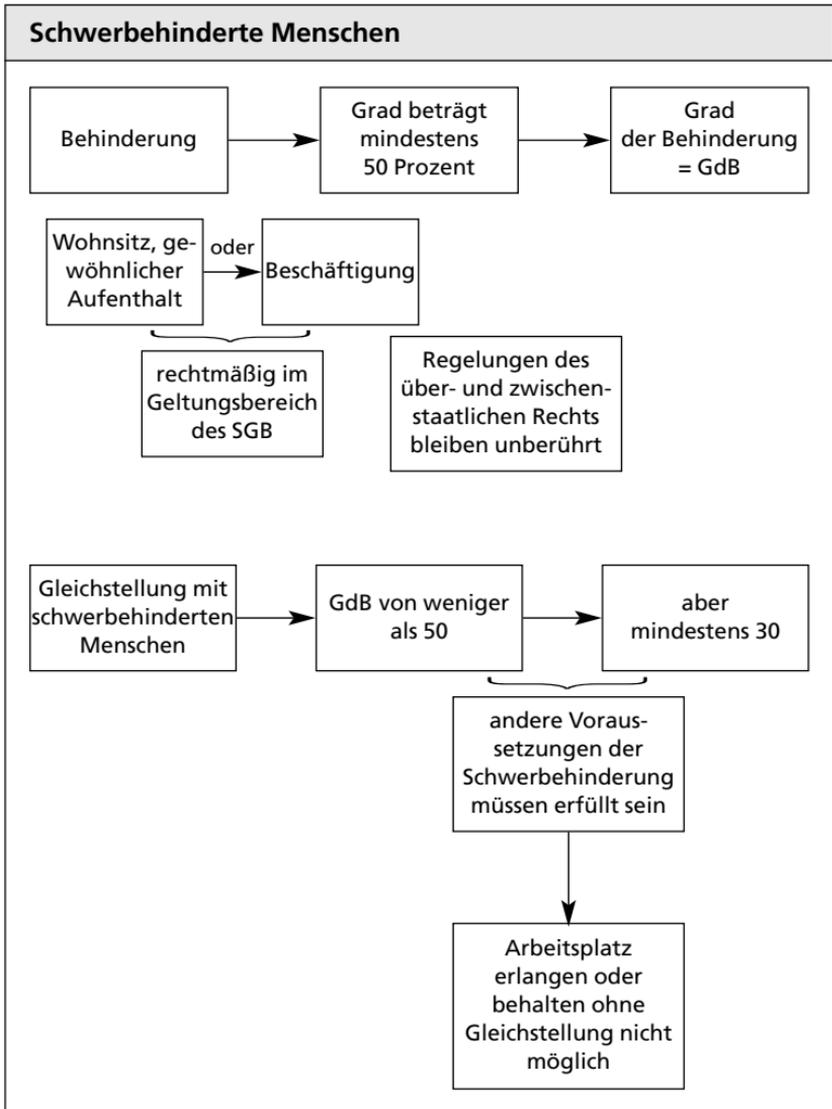
Im Entwurf der Bundesregierung zum SGB IX wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine förmliche Feststellung der Behinderung und ihres Grades nur für folgende Leistungen von Bedeutung ist:

- besondere Hilfen zur Teilhabe Schwerbehinderter am Arbeitsleben
- Nachteilsausgleiche

Beachten Sie Einzelheiten zu den zustehenden Leistungen ab Seite 22 und 141.

In der Regierungsbegründung wird ferner zum Ausdruck gebracht, dass eine förmliche Feststellung nur dann erfolgen muss, wenn die Schwerbehinderung nicht offensichtlich ist. Dieser Hinweis hat in der Praxis keine besondere Bedeutung.

Leistungen und sonstige Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen werden im Wesentlichen nur bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises gewährt.



Der im SGB IX verwendete Begriff des schwerbehinderten Menschen entspricht dem des Schwerbehinderten, der im früher maßgebenden Schwerbehindertengesetz verwendet wurde. Infolgedessen sind die Feststellungsbescheide der zuständigen Behör-

den aus der Zeit vor der Geltung des SGB IX (also vor dem 1. Juli 2001) weiterhin gültig.

Die Schwerbehinderung (GdB von wenigstens 50) reicht allein nicht aus, um einen Schwerbehindertenausweis zu erhalten. Vielmehr muss – wie bereits erwähnt – der schwerbehinderte Mensch

- seinen Wohnsitz,
- seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder
- seine Beschäftigung an einem Arbeitsplatz

rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB haben. Hier sind die Vorschriften des für alle Sozialleistungsbereiche maßgebenden SGB – Erstes Buch (SGB I) relevant.

Hiernach hat jemand seinen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat dagegen jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Wie kommen Behinderungen zustande?

Die Kreissäge im Betrieb oder zu Hause trennt Finger ab, ein Sturz von der Leiter verursacht einen Wirbelkörperbruch mit Querschnittslähmung, ein Nagel springt ins Auge, Folge: Erblindung. Man spricht über Unfälle. Bei Verkehrs-, Betriebs- und Sportunfällen oder in der Freizeit können sich die unterschiedlichsten Verletzungen ergeben. Diese haben Verwundungen, Quetschungen, Verbrennungen, Knochenbrüche etc. zur Folge. Die Verletzungen sind häufig äußerlich gut sichtbar. Schwierig wird es, wenn der Verletzte bewusstlos ist, zum Beispiel aufgrund innerer Verletzungen wie einem Leberiss.

Trotz schneller Hilfe und sofortiger Versorgung kann sich ein langwieriger Heilungsprozess ergeben und unterschiedlichste Unfallfolgen wie Taubheit, Sehminderung oder Gehbehinderung zurückbleiben. Die aus den Verletzungsfolgen resultierenden bleibenden Funktionsstörungen gelten als Behinderungen oder Schwerbehinderungen.

Infektionen

Wir alle überstehen viele infektiöse Erkrankungen im Kindesalter und später als Erwachsene. Die meisten davon, wie eine saisonale Bronchitis, Darminfekte, heilen ab, scheinbar ohne bleibende Schäden zu hinterlassen.

Es kann allerdings vorkommen, dass ein so genanntes rheumatisches Fieber im Kindesalter Herzklappenschaden und somit eine Herzfunktionsstörung oder häufige Bronchitis, Bronchiektasien (krankhafte Erweiterung bestimmter Bereiche der Atemwege) und damit eine Lungenfunktionsstörung als Behinderung zur Folge haben.

Bekanntlich schädigt eine eitrige Mandelentzündung Nieren und Herzmuskel ebenso nachhaltig wie Herpesviren die Nerven, Campylobakter (Magengeschwüre verursachende Bakterien) die Magenschleimhaut und Hepatitisviren die Leber.

Bis heute ist unklar, ob bakterielle oder virale Infektionen mit bestimmten Erregern später degenerative Gelenkerkrankungen verursachen. Mehrfach war es Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen, ob auch Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) durch Erreger verursacht werden kann.

Eine große Zahl von infektiösen Erkrankungen wie Tuberkulose, Borelliose (Infektionskrankheit nach Zeckenbissen), Aids, Pocken, Cholera, Rinderwahnsinn, Osteomyelitis (Knochenmarksentzündung) etc. führt zu schweren Organfunktionsstörungen und bleibenden Behinderungen.

Organische Erkrankungen

Unter organischen Erkrankungen versteht man die strukturelle Schädigung von Organen, zum Beispiel Herz, Lunge, Leber, Gehirn mit der Folge von Funktionseinschränkungen, die sich für den Patienten als Beschwerden oder Behinderungen, für den behandelnden Arzt durch Symptome wie Angina pectoris (Schmerzattacken bei koronarer Herzkrankheit), Atemnot, Schmerzen, Lähmung äußern.

Die einzelnen Organe im Körper sind nicht autonom, sie unterliegen übergeordneten Steuerungen durch Nerven und Hormone.

Index

- A**gentur für Arbeit 150
Akteneinsicht 133
Aktengutachten 55, 92
Aktenlage 55
Altersrente 30, 33, 154
Änderung des Ausweises 129
Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft 24, 86, 90, 112
Anfechtungsklage 145
Angriffsmittel 137
Antrag 62, 73
Antragsformular 70
Antragsteller 61, 66, 68, 104, 111
Antragstellung 60, 87
Antragsvordruck 65
Arbeitgeber 61, 143, 148, 153
Arbeitsplatz 15
Arbeitsunfähigkeit 38
Ärztliche Begutachtung 135
Atmungsorgan 105, 115
Attest 72, 134
Aufenthalt 15
Aufklärungspflicht 135
Augenschein 135
Ausgleichsabgabe 151
Auskunftspflicht 63
Auskunftsstelle 64
Ausscheidungsorgan 107
Außengutachter 92
- B**andscheibenvorfall 134
Bausparvertrag 155
Bauvorschrift 155
Beeinträchtigungen von Steuerungsfunktionen 17
Befundbericht 82
Befundrecherche 79
Begleitperson 118, 125, 127
Begleitschäden 109
Begutachtung 53, 87, 136
Behinderten-Pauschbetrag 122
Behinderteneigenschaft 60
Behindertentabelle 100
Behinderung 12, 21, 62, 136
Behinderungsgrad 57
Beistand 76
Belastung, psychische 109
Belastungen, berufliche 19
Belastungszustände, seelische 52
Beratungsgespräch 71, 130
Berufsunfähigkeit 39, 148
Berufungsmöglichkeit 138
Berufungsurteil 139
Beschäftigungspflicht 145, 146, 148
Bescheid 86
Beschwerde 43, 80
Beschwerden 136
Beschwerdenanalyse 57
Bewegungsmangel 17
Beweisermittlung 137
Beweismittel 65, 134
Beweiswert 45
Bewertungsempfehlung 92
Blindheit 125
- D**atenschutz 69, 83
Diagnose 42, 44, 49
Diagnosefindung 57
Dienstunfähigkeit 38
Dokumentation 135
- E**inkommensfreibetrag 155
Einziehung des Ausweises 129
Entschädigungsrecht 40
Erörterung 137
Erwerbsfähigkeit 26, 30
Erwerbsminderung 17, 31, 148
Erwerbsminderungsrente 30, 60, 68
Erwerbsunfähigkeit 39, 148
Erwerbsunfähigkeitsrente 31, 33, 83
- F**achanwälte 133
Fachgutachten 92
Fahrausweis 154
Fehlhaltung 134
Feststellung 65

Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft 65, 87, 92, 94
 Feststellungsbescheid 35, 87, 93, 95, 129, 130, 151
 Folgeschäden 57
 Freibetrag 155
 Frührente 19, 29, 39
 Funktionsstörung 42, 45, 51, 57, 80, 99, 117, 131
 Fürsorgebedürftigkeit 12

Ganzheitsmedizin 111
 Gebrechlichkeit 75
 Gebührenbefreiung 155
 Gehbehinderung 113, 115
 Gehörlose 126
 Gehörlosendolmetscher 126
 Gelenkbeweglichkeit 72
 Genforschung 20
 Gerechtigkeit, soziale 22
 Gerichtskosten 139
 Gerichtsurteil 137
 Gesundheitsschaden 12, 101, 106
 Gesundheitsstörung 21, 42, 46, 47, 48, 61, 70, 79, 83, 87, 93, 98, 104, 111
 Gewerkschaft 77, 144, 152
 Gleichstellungsantrag 112
 Grad der Behinderung 14, 39, 46, 87, 110, 111
 Gültigkeitsdauer 129
 Gutachten 134, 140
 Gutachter 56, 98, 104, 135, 138

Handlungsfähigkeit 75
 Hausarzt 136
 Haushaltshilfe 156
 Heilungsbewährung 51, 95, 109
 Herz- und Gefäßsystem 103
 Hilflosigkeit 119
 Hörbehinderte 126

Insolvenzverfahren 146
 Integration 22
 Integrationsamt 143, 146
 Interessenausgleich 146
 Interessenvertretung 77

Klagerücknahme 138
 Klageschrift 134

Körperliche Anomalien 18
 Kostenfestsetzung 138
 Kostenfreiheit 140
 Kraftfahrzeugsteuer 116, 122
 Krankenversicherung 154
 Krankheitsfolge 37
 Krankheitssymptome 43
 Kündigungsschutz 142, 143, 144
 Kurtaxe 156

Landessozialgericht 134, 138
 Lebensumstände 28
 Leistungen zur Teilhabe 24, 28
 Leistungsfähigkeit 51
 Leistungskatalog 27
 Leistungsminderung 37, 38
 Leistungsträger 24, 62, 64, 68

Merkzeichen 94, 112, 114, 125, 129
 Minderung der Erwerbsfähigkeit 38
 Mitwirkungspflicht 65, 68, 91, 137
 Mutwillenskosten 139

Nachprüfung 94, 95
 Nachteilsausgleich 13, 35, 94, 112, 115, 151
 Nervenkompression 134
 Neubewertung 85
 Neufeststellungsantrag 84

Operation 71
 Organische Erkrankungen 16

Personalakte 153
 Pflege-Pauschbetrag 123
 Pflegebedürftigkeit 26
 Pflegegeld 83
 Pflichtarbeitsplatz 150
 Pflichtquote 148
 Prävention 19, 20
 Prävention, tertiäre 21
 Privatsphäre 79
 Progression 71
 Prozessbelastung 139

Rechtsanwälte 133
 Rechtsbeistände 133
 Rechtsmittelbelehrung 88, 95
 Rechtsverfolgungskosten 139

Index

Rehabilitation 21, 26
Rente wegen Erwerbsminderung 68
Rentenabschlag 34
Rentenanprüche 24
Rentenartfaktor 31
Rentenhöhe 34
Rentenversicherung 39
Retention 107
Revision 139
Risikofaktoren 18, 21
Rollstuhl 115
Röntgenbilder 135
Routinediagnostik 102
Rundfunkgebührenpflicht 125

Sachverständiger 98, 136
Schädigungsfolgen 38
Schlaganfall 103
Schmerz 51, 103, 108
Schriftsätze 137
Schutzimpfungen 18
Schutzrecht 35
Schweigepflicht 92
Schwerbehinderte Menschen 12, 116,
119, 125, 143
Schwerbehindertenausweis 114, 115, 116
Schwerbehinderteneigenschaft 24, 35,
42, 71, 98, 102, 104, 144
Schwerbehindertengesetz 14
Schwerbehindertenvertretung 152
Schwerbehinderung 19, 21, 39, 69
Schwerbeschädigten-Feststellung 65
Schwerbeschädigung 39
Sehbehinderung 125
Sekundärprävention 21
Selbstbestimmung 28
Servicestellen 64
SGB IX 14
Sonderkündigungsschutz 142
Sozialdaten 70
Sozialgeheimnis 69
Sozialgericht 133
Sozialgesetzbuch 22, 87

Sozialleistung 75
Sozialversicherungsträger 83
Sparbeitrag 155
Steuerermäßigung 114, 122
Straßenverkehr 117

Teilhabe schwerbehinderter Menschen
13, 45
Termin 135, 137
Therapie 47, 56

Unabhängigkeit 12
Untersuchungsbefund 43, 61, 82, 134
Untersuchungsmethode 44
Urkunde 135
Urteil 137

Verbandsfunktionär 132
Verdauungsorgan 106
Vergleich 138
Verlust des Ausweises 129
Verschlimmerung 131
Versorgung, medizinische 21
Versorgungsamt 24, 35, 45, 61, 65, 73, 83
Verteidigungsmittel 137
Vollmacht 75
Vollrente 31

Wehrdienst 155
Widerspruch 139, 145
Widerspruchsbescheid 132
Widerspruchsverfahren 130
Wirbelsäule 134
Wirbelsäulenbeweglichkeit 72
Wohngeld 155
Wohnsitz 15
Wohnung 15
Wohnungsbauförderung 155
Wohnungskauf 155
Wohnungskündigung 155

Zeuge 134
Zusatzurlaub 152